

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zum Thema Akteneinsicht in die gemeinderätlichen Beschlussprotokolle vom November 2020

Die GPK hatte sich in der letzten Legislatur mit dem Thema der Beschaffung des Abstimmungssystems befasst, das von Beginn an nicht zuverlässig gearbeitet hatte und nun schon nach kurzer Zeit durch ein neues elektronisches System ersetzt wurde.

Bei der Aufarbeitung wurde das Beschlussprotokoll der entsprechenden gemeinderätlichen Sitzung vom 7. November 2017 angefragt. Im Beschlussprotokoll ist leider nicht vermerkt, warum von der vorgeschriebenen Beschaffungsmethode abgewichen wurde und nicht weitere Offerten eingeholt wurden. Der damals zuständige Generalsekretär hat am 8. Juni 2021 die GPK dann aus seiner Erinnerung (3,5 Jahre später) über die Gründe informieren müssen.

Aufgrund dieser ungenügenden Protokollierung von wesentlichen Informationen stellte sich die GPK die Frage, ob die Beschlussprotokolle der Gemeinderatssitzungen im Allgemeinen so geführt werden, sodass ein Nachvollzug von Entscheidungen jederzeit gewährleistet ist. Der Nachvollzug von Entscheidungen (wer was warum wie) ist essenziell und dient der Transparenz. Besonders bei Abweichungen von Vorgaben muss der Grund explizit ausgewiesen sein.

Bei einem Gespräch mit der im Jahr 2021 zuständigen Generalsekretärin erklärte diese, dass die Protokollführung heute anders erfolge. Es wurde besprochen, dass eine Akteneinsicht in die Gemeinderatsprotokolle vom November 2020 im Sinn einer Stichprobe eine gute Wahl wäre, dies zu überprüfen, da in diesem Zeitraum gemäss ihrer Einschätzung keine streng geheimen Angelegenheiten besprochen wurden.

Gemäss § 43 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats unterstützt die GPK den Einwohnerrat in der Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung (Absatz 2) und sie prüft die Tätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung im Allgemeinen (Absatz 3). Weiterhin gehört es zu den Aufgaben der GPK, die Tätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung darauf zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden (Absatz 3a).

Aufgrund dessen stellte die GPK den Antrag an den Gemeindepräsidenten (22. September 2021), Einsicht in die Beschlussprotokolle vom November 2020 zu erhalten.

Diese Einsicht der GPK in die Protokolle wurde vom damaligen Gemeindepräsidenten als nicht erforderlich und nicht zielführend abgelehnt.



Seite 2

Es erfolgte eine Information des Ratsbüros seitens der GPK. Das Ratsbüro bat den Gemeinderat um eine Stellungnahme. In der Stellungnahme des Gemeinderats zu Händen des Ratsbüros ist zu entnehmen, dass die GPK nur ein spezifisches Akteneinsichtsrecht zur Erfüllung ihrer Aufgabe hätte. Des Weiteren ist erwähnt, dass die GPK die Rolle als Oberaufsichtsorgan hat, aber keine Aufsicht über die Aufsicht des Gemeinderats über die Verwaltung ausübe und somit keine Weisungs- und Gestaltungsrecht gegenüber dem Gemeinderat hat. Im Weiteren wird in Frage gestellt, wie die GPK-Mitglieder die Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Gemeindeprotokolle überprüfen können, wenn sie nicht dabei gewesen seien. Allerdings ist ja genau dies das Anliegen der GPK: die Nachvollziehbarkeit der Beschlüsse, wenn man nicht bei den Sitzungen dabei ist.

Die Antwort des Ratsbüros war, dass es bei strittigen Fragen innerhalb des Ratsbetriebs vermittelt, allerdings nicht zwischen Einwohnerrat und Gemeinderat.

Aus dem Jahresbericht bzw. dem Votum der GPK bezüglich des Geschäftsberichts und Jahresrückblicks 2021 kann entnommen werden, dass die GPK auf eine bessere Kooperation mit dem neu gewählten Gemeinderat hoffte.

Doch eine erneute Anfrage und erneute Besprechung innerhalb des Gemeinderats ergab das gleiche Ergebnis: die Ablehnung der Einsichtnahme der GPK mit der Begründung, dass dies nicht in der Kompetenz der GPK liege, da dem Gesuch um Akteneinsicht nicht ein bestimmtes Geschäft zugrunde liegen würde.

In anschliessenden Besprechungen mit dem Ratssekretär wurden die weiteren Möglichkeiten der GPK eruiert. Eine Anfrage bei der Fachstelle für Gemeindefragen beim Kanton Basel-Stadt ergab, dass weder der Gemeinderat noch die GPK eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sondern zwei Organe der gleichen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Einwohnergemeinde Riehen) sind. Somit fehlt der GPK die Prozessfähigkeit.

Eine Klärung der unterschiedlichen Auffassungen der Grundlage zur Akteneinsicht kann somit nicht durch den Regierungsrat bzw. das Appellationsgericht erbeten werden.

Im Rahmen der Oberaufsicht der GPK über den Tätigkeiten des Gemeinderats informiert die GPK mit diesem Bericht nun über die unterschiedlichen Interpretationen der GPK-Kompetenzen seitens der GPK und des Gemeinderats.

Die GPK ist weiterhin der Auffassung, dass die Nachvollziehbarkeit von Gemeinderatsbeschlüssen – besonders bei Abweichungen von Vorgaben – essenziell ist.

Dass dies vom Gemeinderat jederzeit gewährleistet wird, sollte eine willkürliche Stichprobe belegen. Dieses wird jedoch der GPK verweigert, sodass die GPK in dieser Frage ihrer Funktion zur Überprüfung der Tätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung im Allgemeinen nicht nachkommen kann (Geschäftsordnung des Einwohnerrats (RiE 152.100), § 43 Absatz 3).

Riehen, 24. November 2022

Petra Priess

GPK-Präsidentin (in Vertretung der GPK)